

THEOKRATIA

JAHRBUCH

DES INSTITUTUM JUDAICUM DELITZSCHIANUM

II

1970-1972

FESTGABE

FÜR KARL HEINRICH RENGSTORF

ZUM 70. GEBURTSTAG



LEIDEN
E. J. BRILL

1973

ZUM VERHÄLTNIS VON JUDEN UND CHRISTEN IN ALTONA IM 17./18. JAHRHUNDERT *)

von

PETER FREIMARK

An Hand von bisher noch nicht veröffentlichten Texten, die sämtlich dem Material der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen entnommen sind (Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig, Schloß Gottorf) sollen im folgenden Untersuchungen zum Verhältnis von Juden und Christen in Altona an der Wende des 17./18. Jahrhunderts angestellt werden. Der wissenschaftliche Wert der behandelten Texte liegt nicht so sehr darin, neue grundsätzliche Erkenntnisse für die Geschichte der Juden in Altona in dem genannten Zeitraum zu liefern. Er besteht vielmehr darin, für die Beziehungen der beiden Bevölkerungsgruppen untereinander und für die Stellung der dänischen Obrigkeit sozialgeschichtlich interessante Hinweise und bezeichnende Schlaglichter abzugeben. Gegenstand der Texte sind alltägliche Geschehnisse und Begebenheiten in einem eng begrenzten lokalen Rahmen. Aus ihnen ist zu ersehen, wie stark zum einen die Anfeindungen von christlicher Seite aus waren, wie aber auch zum anderen die jüdische Seite mutig und selbstbewußt die Beachtung der gegebenen Zusicherungen und Verpflichtungen verlangte. Sie zeigen endlich, daß die dänische (christliche) Obrigkeit fast immer loyal und korrekt zu den den Juden gewährten Privilegien stand und deren Einhaltung durchzusetzen bemüht war.

Die historische Tatsachen, der Hintergrund also, vor dem die Texte zu sehen sind, sind bekannt. Altona war am 23. August 1664 durch Friedrich III. zur Stadt erhoben worden und erfreute sich in den folgenden Jahrzehnten der besonderen Wertschätzung der dänischen Regierung, sollte doch mit ihr vor den Toren Hamburgs ein neues Handelszentrum und eine Konkurrenz zu der reichsfreien Stadt entstehen ¹⁾. Die Stadt erhielt mannigfaltige Handels-Privilegien und

*) Mein Dank gilt Herrn Archiv-Direktor Professor Dr. Kurt Hector, Schleswig, für die Beschaffung von Teilen des Materials, und Herrn Dr. Günter Marwedel, Hamburg, für verschiedene Hinweise und Anregungen.

¹⁾ Vgl. G. SPECHT, Der Streit zwischen Dänemark und Hamburg aus Anlaß der Erhebung Altonas zur Stadt, in: *300 Jahre Altona, Beiträge zu seiner Geschichte*, hrsg. von M. EWALD (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. XX), Hamburg 1964, S. 19-33.

Freiheiten und veränderte auch äußerlich durch die Errichtung von Gebäuden und Straßen ihr Bild. Von 1664 bis 1710 wuchs sie von 3000 auf 12 000 Einwohner, im Jahre 1710 war sie damit nach Kopenhagen die größte Stadt im Königreich Dänemark ¹⁾. Handel und Wandel erlebten einen bedeutenden Aufschwung, der erst durch den Brand vom 2./3. November 1711 und vor allem durch die Einäscherung der Stadt durch die Schweden am 8./9. Januar 1713 einen gewissen, zeitweiligen Rückschlag erleiden sollte.

An diesem Aufschwung hatten die in Altona ansässigen Juden Anteil, die mit den Privilegien vom 1. August 1641 durch Christian IV. (Erlaubnis, ihren Gottesdienst in einer Synagoge abzuhalten, ihre Toten nach ihrem Gebrauch zu bestatten, ehrlichen Handel zu treiben und zu schlachten) und vom 15. Juli 1664 durch Friedrich III. (eigene Jurisdiktion für innere und Zeremonialangelegenheiten) ²⁾ eine relativ gesicherte rechtliche Position in der jungen Stadt einnahmen. Sie besaßen seit 1611 einen eigenen Friedhof an der Königstraße ³⁾ und wurden 1666 durch Bezahlung Miteigentümer des Friedhofs in Ottensen ⁴⁾. Seit den vierziger Jahren amtierte in Altona ein Rabbiner (David ben Menachem Ha-Kohen) ⁵⁾, der das örtliche Rabbinats-Gericht leitete. Während sich in den sechziger Jahren die Hamburger und Wandsbecker Juden dem Altonaer Oberrabbiner Meir ben Bejamin Wolf Aschkenasi ⁶⁾ in Angelegenheiten der jüdischen Jurisdiktion freiwillig unterstellten, kam es durch den Zusammenschluß der drei Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbeck 1669 bzw. 1671 zu einem förmlichen Gemeindeverband, dem der Altonaer Oberrabbiner bzw. das Rabbinats-Gericht als höchste juristische Instanz vorstanden ⁷⁾.

Die Größe der hochdeutschen jüdischen Altonaer Gemeinde betrug

¹⁾ Vgl. E. VON LEHE, H. RAMM, D. KAUSCHE, *Heimatchronik der Freien und Hansestadt Hamburg*, 2. Aufl. Köln 1967, S. 295.

²⁾ E.M. WICHMANN, *Geschichte Altona's*, Altona 1865, S. 60.

³⁾ Vgl. E. DUCKESZ, *Zur Geschichte und Genealogie der ersten Familien der hochdeutschen Israeliten-Gemeinden in Hamburg-Altona*, Hamburg 1915, S. 7.

⁴⁾ Vgl. B. BRILLING, Der Streit um den Friedhof zu Ottensen. Ein Beitrag zur Frühgeschichte der deutsch-israelitischen Gemeinde in Hamburg, in: *Jahrbuch für die jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte* 3 (1931/32), S. 45-68.

⁵⁾ Vgl. E. DUCKESZ, *Iwo le-Moschaw, enthaltend Biographien und Grabstein-Inschriften der Rabbiner der drei Gemeinden Altona, Hamburg, Wandsbeck*, Krakau 1903, S. 1 f.; *Denkwürdigkeiten der Glückel von Hameln*, Übers. FEILCHENFELD, S. 27.

⁶⁾ Vgl. E. DUCKESZ, *Iwo le-Moschaw*, S. 3-5.

⁷⁾ Vgl. M.M. HAARBLEICHER, *Aus der Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg*, 2. Aufl. Hamburg 1886, S. 26-28.

um 1664 etwa 70 Familien, von denen sich ein Teil allerdings in Hamburg aufhielt ¹⁾. Sie dürfte in der Folgezeit noch gestiegen sein. Der Lebensunterhalt wurde vor allem durch Handeln und Hausieren bestritten. Hierbei war das Privileg Friedrichs III. vom 4. Oktober 1667 eine große Hilfe, in dem den in Altona wohnhaften Juden zugestanden wurde, versehen mit vom Altonaer Präsidenten ausgestellten Attesten, ohne Spezialpaß in den königlichen Ländern Handel treiben zu können ²⁾.

Ausgewählt wurden für diesen Aufsatz vier Vorgänge, bei denen es zwischen Juden und Christen zu Streitigkeiten gekommen war und in welche die dänische Regierung zwecks Schlichtung eingriff. Im Mittelpunkt stehen Klagen der Juden wegen Belästigungen und Störungen ihres Gottesdienstes. Die mehrfach belegten Auseinandersetzungen zwischen jüdischen und christlichen Schlachtern wurden bewußt nicht in die Auswahl einbezogen, da sie einen Sonderfall darstellen und nur für einen Berufsstand symptomatisch sind. Die methodische Nötigung, nur negative Beispiele für das Verhältnis von Juden und Christen vorlegen zu können, wird dadurch aufgewogen, daß durch diese Beispiele und die Art ihrer Behandlung von seiten der Beteiligten grundsätzlichere Aussagen und Wertungen erreicht werden können. Insofern sind die Texte selbst bezeichnende und beredte Zeugnisse, die einen allgemeineren Einblick in die damaligen Verhältnisse ermöglichen; sie stehen aus diesem Grunde im Mittelpunkt der Darstellung.

Die Vorgänge, die sich in Form von Abschriften und Aktennotizen bei der Deutschen Kanzlei befinden, sind leider nicht immer lückenlos, geben aber in allen Fällen ein ausreichend vollständiges Bild von der betreffenden Sachlage ab. Die Texte werden jeweils in der letztgültigen Fassung wiedergegeben, auch bei Straffungen und stilistischen Verbesserungen ist die letzte Fassung angeführt worden ³⁾. Soweit wie möglich wurden die entsprechenden Unterlagen aus dem Bestand Jüdischer Gemeinden (Staatsarchiv Hamburg) und aus den Senatsakten (Staatsarchiv Hamburg) herangezogen und mit ausgewertet.

I

Klage der Ältesten der Altonaer Juden vom 30.9.1687 wegen der

¹⁾ Vgl. das Verzeichnis bei E. DUCKEZ, Aus dem Archiv der Stadt Altona, in: *Jahrbuch für die jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte* 1 (1929/30), S. 131 f.

²⁾ Schl. Holst. L.A. Dt. Kanzlei, Abt. 65 (A XVII), 1693, Fol. 61-66.

³⁾ Am graphischen Bestand der Texte wurde nichts verändert. Zwei offensichtliche Schreibfehler wurden stillschweigend berichtigt.

II

Schreiben des Propstes Richertz vom 14.8.1703 wegen der von den Judenältesten erhobenen Anschuldigung, ein Judenkind unberechtigt getauft zu haben.

Ü: *Schles. Holst. L.A., Dt. Kanzlei, Abt. 65 (A XVII), 1693, Fol. 123-125*

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Erb-König und Herr ¹⁾,

²⁾ Als ich von den hiesigen Juden Ältisten erfahren, daß sie oder einer ihres Mittels Salomon Mentz ³⁾ eines von Jüdischen Eltern gezeugt — und gebohrenen, von mir aber getauften Kindes halber an Ew. Königl. Maytt. allerunterthänigst suppliciret, habe ich nicht umbhin gekoñt Amts und auch Gewißens halber Ew. Königl. Maytt. in tiefstschuldigster Demuth der Sachen wahre Bewandtniß zu referieren, wie daß eine hiesige Weh-Mutter Ilsabe Leven, etwa drey Wochen vor Pfingsten zu mir gekoñen und berichtet, sie hätte ein unehelich jüdisches Kind geholet, ob ich auch an Gebühr etwas davon prae-

über den bekanten Juden-Mörder ergangenen Execution denen hiesigen Juden allerley Unlust zu erregen / und an dero Persohnen und Wohnungen vielen Muthwillen zu verüben sich gelüsten lassen; Und dann E.E. Raht sothanen straffbahren Unwesen kräftigst zu steuern nicht unterlassen kan. Als wil Er einen jeden ermahnet / gewarnet und hiemit ernstlich gebothen haben / die Juden auff den Gassen und dero Behausungen unmolestiret zu lassen / und sich allsolcher Gewalthätigkeit gegen dieselben zu enthalten / vielweniger zu dem Ende einige Vergadderung anzustifften / mit dem Anhang / daß wofern jemand dessen ungeachtet sich dergleichen Muthwillens ferner unternehmen würde / derselbe zu gefänglicher Hafft gebracht / vor Gericht gestellt / und wieder ihn als einen Freveler und Störer innerlicher Ruhe / mit exemplarischer / nach Befindung Leib- und Lebens-Straffe verfahren werden sol. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten. Actum & decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto den 19. Septemb. Anno 1687." (Cl. VII Lit. H. f. Nr. 5, Vol. 1b, Fasc. 1, Staatsarchiv Hamburg).

¹⁾ Friedrich IV. (1699-1730).

²⁾ Georg Richertz oder Richardi, geboren 1644 in Flensburg, wurde nach theologischen Studien in Jena und Wittenberg 1671 Adjunkt des Hauptpastors Friedrich Schepeler an der Hauptkirche zu Altona (Dreifaltigkeitskirche). Er folgte diesem nach dessen Tode 1681 im Amte nach und wurde 1696, als der pinnebergische Propst Volkmar einen Ruf nach Hamburg annahm, vom König zum Propst der Herrschaft Pinneberg ernannt. Er starb am 1.3.1717 (vgl. Johann Adrian BOLTEN, *Historische Kirchen-Nachrichten von der Stadt Altona und deren verschiedenen Religions-Partheyen von der Herrschaft Pinneberg und von der Grafschaft Ranzau*, 2 Bde., Altona 1790-91, Bd. I, S. 57-59; WICHMANN, a.a.O., S. 85). Die Stadt Altona wurde 1696 eine eigene Propstei, wie sie schon 1665 ein besonderes Stadtkonsistorium erhalten hatte, doch waren die beiden Propsteien (Altona und Pinneberg) durch Personalunion miteinander verbunden (vgl. E. FEDDERSEN, *Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins*, Bd. II, Kiel 1938, S. 185).

³⁾ Salomon Mentz ist der Großvater mütterlicherseits des betreffenden Kindes.

tendirte. Da ich nun die Frage mit nein beantwortet, ist es mir zugleich bedenklich vorgekommen, was es hiemit vor eine Bewandniß haben müste, weil in 32 à 33 Jahren meines Hieseyns dergleichen Frage weder an mich noch meinen Antecessorem ¹⁾ geschehen, umb so viel mehr, weil das Kind der Zeit schon 11 Tage alt und doch nicht beschnitten gewesen, unerachtet die Juden mit großem Ernst und Eiffer nicht allein auff die Beschneidung, sondern auch den 8ten Tag dringen, bevorab bey gesunden Kindern und da sie in loco leben, wo sie die Beschneidung täglich exerciren können, bin also auff die Gedanken gerathen, es mögte vielleicht ein Theil der Eltern Christl. seyn, dahero sich die Juden der Beschneidung nicht sicherlich annehmen dürffen, oder auch/ : weil die Wehemutter gesagt, es wäre der Vater und zugleich Bräutigamb zu Amsterdam, würde aber in Kurtzem zur Consummation hier seyn : / es sey dieses alles ein bloßer praetext, / : wie denn gewöhnlich ist, daß unzüchtige Weiber vorgeben, der Vater sey zur See oder im Kriege abwesend : / oder daß es ein Kind sey, davon die Mutter hernach für Jungfer hingehen wolle. Als ich nun ferner vernommen, daß das Kind gesund und bey guten Leuten zum Säugen verdungen ²⁻³⁾,

¹⁾ Vorgänger Richertz' war Arnold Schepler (1599-1681), der 1. Pastor an der 1650 eröffneten Hauptkirche zu Altona (vgl. BOLTEN, a.a.O., Bd. I, S. 54-56; WICHMANN, a.a.O., S. 53-54).

²⁾ Jüdische Kinder wurden häufig nichtjüdischen Ammen übergeben. Im Staatsarchiv Hamburg, Bestand Jüd. Gem. 2, Nr. 37, findet sich ein Mandat des Oberpräsidenten Sigismund Wilhelm v. Gähler vom 4.7.1788, aus dem sich interessante Einzelheiten entnehmen lassen. Es heißt : „Durch verschiedene einzelne Erfahrungen ist es zu meiner obrigkeitlichen Kenntniß gekommen, daß verschiedene hiesige christliche Einwohnerinnen hin und wieder sich damit ein Gewerbe machen, daß sie fremde Juden-Kinder, größtentheils von geschwächten Personen auf die Brust, auch sonst in Kost und Pflege nehmen, ohne die nöthige Vorsicht zu beobachten, und besonders ohne sich von den meistentheils armen Müttern und Angehörigen der Kinder die erforderliche Sicherheit stellen zu lassen, wovon die Folge gewesen, daß in Krankheits- und Sterbefällen solcher Kinder, oder wenn deren Mutter ganz davon gegangen, diejenigen, welche sie solchergestalt unvorsichtiger Weise zur Pflege angenommen haben, sich alsdann mit Ungestüm und allerhand Drohungen an die jüdische Almosen-Casse wenden und selbiger die Last der ferneren Verpflegung oder Beerdigung aufbürden wollen. Wann nun dies, zumal wenn die Mütter ganz davon gehen und die Kinder in Stich lassen, nicht allein zu einer ungebührlichen Belästigung der jüdischen Almosen-Casse gereicht, sondern auch zu vielen Unordnungen Anlaß giebt; So wird zur Hemmung dieses Unwesens und Vorbeugung der daraus entstehenden nachtheiligen Folgen hierdurch allen und jeden hiesigen Einwohnern hiemit öffentlich verboten, ohne Vorwissen der jedesmaligen Deputirten, die von der hiesigen Hochdeutschen Judengemeine zur Aufsicht über die hier sich einschleichenden fremden Juden bestellt sind, und ohne deren impeirirten vorgängigen Consens, jüdische Kinder auf die Brust, auch sonst in Kost und Pflege zu nehmen, mit der Verwarnung, daß sie im Übertretungsfalle nicht nur nach-

habe ich ihr bloß dieses injungiret, dahin zu sehen, daß es nicht heiml. an die Seite gebracht würde, welches ich dañ etwa über 8 Tage, da sie ein Christl. Kind zur Tauffe bey mir bestellet, wiederholet. Immittelst ist bald darauff die Wehemutter selbst ins Kindbette gekom̄en, darüber ich ferner von diesem Kinde nichts vernommen, biß den dritten Pffingsttag gegen den Abend hiesiger Präsident der Herr Etâts-Rath Jessen ¹⁾ den Gerichts-Diener zu mir geschicket und meine Meinung von diesem Kinde vernehmen laßen, als ich Ihm nun meine obige praesumptiones berichtet und der Diener hinzugethan, es wären auch dieses eben des Herrn Etâts-Raths Gedanken und hätte man die Wehemutter auff einem fahlen Pferde gefunden ²⁾, ist er weggegangen, aber bald wieder gekommen und von d. Herrn Etât-Rath mir als Pastori ange-deutet, ich mögte das Kind folgenden Tages tauffen, welches auch im Nahmen des DreyEinigen Gottes gewöhnlichermaßen geschehen. Auß welchen allen Ew. Königl. Maytt. Allernädigst ermäßen können, daß mir dieserwegen nichts imputiret werden möge, weil ich 1. mich in dieser Sache nicht übereilet, ich 2. auff die Taufe dieses Kindes nicht gedrungen, wie ich jedoch wol hätte thun könen, 3. ich mich für meine Persohn dazu nicht angenöthiget, sondern 4. von wolgemeldten Herrn Praesidenten ohne mein Ansuchen mir committiret worden, der dann nicht allein vor dem Pffingstfest mit der Juden Ältesten Salomon Salomons ³⁾ von der Sache geredet, sondern auch die Wehemutter

drückliche obrigkeitliche Ahndung zu gewärtigen haben, sondern auch in etwanigen Krankheits- und Sterbfällen der Kinder, auch sonst für alle Schäden und Kosten zu haften werden schuldig erkannt werden. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat."

³⁾ Der Hinweis „bey guten Leuten" ist insofern wichtig, weil Ammen oft in einem schlechten Ruf standen (vgl. G. SCHÖNFELDT, *Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg*, Weimar 1897, S. 156).

¹⁾ Matthias Jessen war Präsident von 1680-1712.

²⁾ Der Ausdruck „jemanden auf einem fahlen Pferd finden" bedeutet, „ihn bei einer Lüge, auf einem Irrtum oder auf falscher Fährte ertappen". Vgl. J.A. ADELUNG, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten*, Bd. 2, Wien 1808, Sp. 12; J. u. W. GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 3, Sp. 1240; K. SCHILLER u. A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, Neudruck Münster 1931, Bd. 5, S. 191 b; TRÜBNEBS *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 2, Berlin 1940, S. 274.

³⁾ Salomon Salomons wird noch einmal in einem Vorgang erwähnt, in dem Israel Davids für die Ältesten der Gemeinde 1680 beim König um Beistand gegen den Altonaer Magistrat nachsucht. Ein gewisser Jacob Elias hatte die Ehefrau des Salomon Salomons geohrfeigt. Der Magistrat hatte das Strafverfahren gegen Elias an sich gezogen, wogegen sich die Ältesten beim König beschwerten (Schles. Holst L.A., Dt. Kanzlei, Abt. 85 [A XVII], 1693, Fol. 93; vgl. Hamburger Staatsarchiv, Best. Jüd. Gem. 1,

ernstl. befraget, so viel aber vernömen hat, daß das Kind nicht den Juden, sondern den Christen zugehören müste.

Da nun die Juden verlangen, daß das Kind ihnen extradiret werden mögte, umb daßelbe zu beschneiden und nach ihrer Weise zu erziehen, hoffe ich allerunterthänigst, Ew. Königl. Maytt. als ein Christlicher König und Gesalbter Gottes dieselbe abweisen werden, in Betrachtung es 1. nicht ohne Schändung der Heil. Tauffe, 2. nicht ohne Lästerung des DreyEinigen Gottes geschehen könne, dessen Allerheiligster Name über dies Kind angeruffen, darinnen es auch getaufft und seinem Gnaden-Bunde einverleibet ist, 3. würde es ja unwidersprechlich aus dem Stande der Gnaden und Seeligkeit in den Standt des Göttl. Zorns und Verdammniß gesetzt. 4. Da es den Mennonisten ¹⁾ als ein verdammlicher Irrthum verworffen und bey eräugten Fällen hart gestraffet wird, weñ sie jemanden, der in seiner Kindheit getaufft ist, wieder tauffen und geschiehet es doch noch im Nahmen des DreyEinigen Gottes, wieviel weniger kañ daß ein also getauftes Kind den ungläubigen Juden, die Tauffe nicht allein als eine nichtige Handlung zu annulliren ultro übergeben, und dieselbe ihnen hiemit zur Spottfreude, und männigl. unter Christen, welches Glaubensbekänntniß dieselbe auch sind, zu unleidlichen großen Ärgerniß prostituirt werden. Hierwieder wenden die Juden 1. ein, es sey wieder ihre privilegia. Es hat aber gemeldeter Jude Salomon Salomons sowol gegen den Herrn Etäts-Rath als auch mich auf mehrmahliges Befragen gestanden, sie wüsten nicht daß es ein Juden Kind sey, können sich also des Eingriffs in ihre privilegia nicht beschwehren, die Tauffe aber länger aufzuschieben, war nach 4 wochentlichen Verlauff von der Geburth her ob periculum casus subitanei et mortiferi nicht rathsahm, noch weniger den Juden, denen in diesen Fall wol wenig zu trauen, zu anderen Intriguen Zeit und Raum zu laßen, ein vielleicht Christen-Kind unter einen falschen praetext an sich zu ziehen. 2. Es sey wieder der Eltern Willen getaufft, welches daß wieder unsere selbsteigne Ehre lieffe, den ungläubigen ihre Kinder mit Gewalt nicht zu nehmen und zum Christenthum zu nöthigen; Allein es ist der Vater nicht hier sondern zu Amsterdam gewesen, und hat die Mutter sowenig als die Großmutter, die ihrer

Nr. 8). In der Liste der Brandopfer von 1711 ist er aufgeführt als Salomon Salomonsen, wohnhaft in der Langen Gasse 47 (vgl. H. BERLAGE, Die Abgebrannten von Altona 1711 und 1713, in: *Zeitschrift der Vereins für Hamburgische Geschichte* 55 [1969], S. 51). Die in der Liste angeführten Hausnummern sind diejenigen von 1836. 1711 und 1713 gab es noch keine Hausnummern.

¹⁾ Zu den Mennoniten in dieser Zeit in Altona vgl. WICHMANN, a.a.O., S. 102 ff.

Tochter in der Geburth assistiret, sich einst nach dem Kinde umgesehen, nachdem es durch die Wehemutter einer christl. Säuge-Mutter übergeben, und da als es als ein ganz verlaßenes Kind zu consideriren, hat ein christl. Magistrat und Predig Amt sich dessen Amts und Gewißen halber annehmen müßen.

Der einzige punct ist nun übrig, woher das Kind künftig solle alimentiret werden. Weil daß in allen Rechten fundiret ist, daß dieses onus der Vater in Entstehung aber deßen die Mutter, oder ihre beyderseits Großeltern de portione liberorum haereditaria tragen müßen, dieser Tochter aber von ihren Eltern über 2 000 Reichstaler pro dote sollen verschrieben seyn, ist es selbst der natürl. Billigkeit, daß daher das Kind alimentiret werde, weil doch der dos ad ferenda onera matrimonii, dazu vornehm. Frau und Kinder gehören conferiret wird, post sponsalia autem die Schwängerung in der Braut Eltern Hause erfolget und sie des passirten selbst in culpa sind, indem die Eltern den Bräutigam ein viertheil Jahr bey sich im Hause gehabt und ohne Consummation wegziehen laßen, die Tochter auch der Schwängerung gegen niemand gedacht; So ist auch Rechtens ut ferant hoc modo delictum suum, nec Ecclesia sive pauperes inde graventur.

Flehe demnach Ew. Königl. Maytt. allerunterthänigst an, hieher Allergnädigst zu rescribiren, von dem mütterl. Großvater Salomon Mentz ein zulängliches quantum des Stipulirten dotis zu erfordern und auff Zinsen zu belegen, davon das Kind nicht allein gegenwärtig könne alimentiret, sondern auch nachdem es erwachsen fortgeholfen werden, auff den frühezeitigen Sterbefall aber dieses Capital an die Mutter oder deren Eltern wieder zurükke zu geben, Gott stärke und erhalte Ew. Maytt. Geheiligte Persohn, gesegne und befestige Dero Königl. Hauß und Herrschaften auf die stäte Nachkömē, mache mich aber so glücklich daß ich mich lebenslang neñen möge ^{1.2)}

Ew. Königl. Maytt.

Herzlichen Fürbitter bey Gott

u.

allerunterthänigsten Knecht

Georg Richertz Pr. ³⁾

Altona, d. 14. Augusti

A^o. 1703

¹⁾ Ausschlaggebend in der Argumentation Richertz ist die Annahme, daß nicht feststehe, ob das Kind ein Judenkind sei oder nicht. Da die Beschneidung am 8. Tag nach der Geburt nicht durchgeführt worden war, lag die Vermutung nahe, daß der Vater des Kindes kein Jude war. Leider ist die Antwort auf das Schreiben Richertz'

III

Vier Schreiben (bzw. Entwürfe) an den Magistrat der Stadt Altona aus dem Jahre 1708 betreffend Störung des jüdischen Gottesdienstes durch Musik und Lärm aus der Krugwirtschaft des Schusters Paul Mandyck. Die Juden werden zunächst aufgefordert, das Haus des Mandyck zu kaufen. Da sie den Vorschlag ablehnen, und auch ein Kompromiß-Vorschlag keinen Erfolg bringt, wird bei hoher Geldstrafe dem Paul Mandyck befohlen, während des Gottesdienstes für Ruhe zu sorgen.

Ü: *Schles. Holst. L.A., Dt. Kanzlei, Abt. 65 (A XVII), 1693, Fol. 131-133*

Copenhagen 11. Febr. 1708

An

den Magistrat der Stadt Altona

Auf Ihre verantwortung auf des Schusters Paul Mandycken Klage wieder Sie und die dortigen Juden daß weilen die Juden in Ihren Gottes-Dienst durch das Trommeln und Trompeten im Schuster Krug verhindert werden, der Magistrat die Juden dazu zu vermögen, dem Mandyck seyn Hauß ¹⁾ abzukaufen, in Entstehung dessen aber, soll

nicht erhalten. — Ein ähnlicher Fall spielte sich 1738 ab: Am 14.12. wurde in der Kibbelstraße in Altona ein ausgesetztes Kind gefunden, das „nach der Physiognomie für ein israelitisches Kind“ gehalten wurde. Obwohl die Juden gegen die Taufe protestierten, wurde von Christian VI. angeordnet, das Kind zu taufen; es erhielt den Namen Abraham Kibbel (WICHMANN, a.a.O., S. 189).

²⁾ Zwei Jahre vor diesem Geschehnis ließ sich in Altona ein „berühmter hamburgischer Rabbi“, Israel Meyer, taufen; er erhielt den Namen Fridrich Christian Meyer (BOLTEN, a.a.O., II, S. 153). In dem Handexemplar BOLTENS, das sich in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg befindet (A 1343/93) findet sich der handschriftliche Zusatz BOLTENS, daß die Taufe vom Prediger Daniel Hoyer (1693-1708 Kopastor zu Altona) vollzogen wurde. Richertz hatte mit dieser Angelegenheit also offenbar nichts zu tun.

³⁾ Im Verzeichnis der im Schles. Holst. Landesarchiv befindlichen Quellen zur Geschichte des Judentums, Teil 1, Deutsche Kanzlei zu Kopenhagen, bearbeitet von R. BUSCH, Schleswig 1963, S. 7, ist der Name Richertz fälschlich als Richter wiedergegeben worden, wobei sich Busch offensichtlich auf eine später hinzugefügte handschriftliche Notiz stützt. Aus der Unterschrift geht aber eindeutig hervor, daß der Name Richertz heißt.

¹⁾ Auf Grund der Skizze bei BERLAGE, a.a.O., S. 43, ist festzustellen, daß die Krugwirtschaft des Schusters Paul Mandyck oder Mandiek in der Mühlen-Gasse direkt neben dem jüdischen Armenhaus und der Synagoge lag. Synagoge, Armenhaus und das Haus des Mandyck wurden beim Brand am 2./3.11.1711 ein Raub der Flammen (vgl. BERLAGE, a.a.O., S. 51). Vgl. auch hierzu die Karte von C.G. DILLEBEN, *Grundriß der Stadt Altona 1736* (Hamburg im Kartenbild der Vergangenheit, Blatt 4), Hamburg 1972.